STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 002 835

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Health Informatics, B.Sc.
Hochschule:	Technische Hochschule Deggendorf
Standort:	Pfarrkirchen
Datum:	03.03.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Der Akkreditierungsrat hatte auf seiner 102. Sitzung am 21./22.11.2019 die Erteilung folgender Auflage avisiert: "Die Hochschule weist nach, dass sie nach außen die inhaltlichen und sprachlichen Anforderungen für das Studium transparent kommuniziert, insbesondere hinsichtlich erforderlicher Deutschkenntnisse für ein Praxissemester in Deutschland und dem Erlernen von Programmiersprachen (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)."

Begründung: Im Akkreditierungsbericht wird auf S. 13 deutlich, dass zum (englischsprachigen) Studiengang internationale Studierende ohne Deutschkenntnisse zugelassen werden. Die Hochschule bietet zwar Deutschkurse an, aber ausweislich des Akkeditierungsberichtes auf S. 15 hegt die Gutachtergruppe Zweifel, ob die Studierenden im 5. Semester ausreichend Deutsch sprechen und verstehen, um das Praxissemester in der Region absolvieren zu können. Auch werden im

Akkreditierungsbericht im Rahmen der Bewertung von § 12 Abs. 5 BayStudAkkV („Studierbarkeit “) vor dem Hintergrund von in einigen Modulen hohen Durchfallquoten auf S. 19 die heterogenen und teilweise unzureichenden Vorkenntnisse der internationalen Studierenden problematisiert, die auf hohe sprachliche und fachliche Anforderungen, beispielsweise im Bereich Programmierung treffen (Akkreditierungsbericht, S. 20). Dies schränkt die Studierbarkeit nach Auffassung der Gutachtergruppe ein; die Gutachter „sehen die Gefahr, dass möglichweise ein hoher Anteil der international Studierenden mit falschen Erwartungen anreist, anschließend im Studienprogramm scheitert und finanzielle und ggf. auch soziale und psychologische Schäden davonträgt“. Der Akkreditierungsrat stimmt mit dem Fazit der Gutachter, dass die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium besser kommuniziert werden sollten, vollumfänglich überein. Aufgrund der besonderen Relevanz dieser Problematik stuft der Akkreditierungsrat die vorgeschlagene Empfehlung zu einer Auflage hoch.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich. Mit der Stellungnahme legte die Hochschule Belege vor, wie umfassend Studieninteressierte über die sprachlichen und inhaltlichen Anforderungen des Studienganges informiert werden. Auch verweist die Hochschule auf die Verringerung der Durchfallquotem hinsichtlich der IT- und Programmierfächer im SS 2019. Die Monita werden somit ausgeräumt und die Auflage daher obsolet.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit einem Hinweis:

Gemäß der Dokumentation zu § 12 Abs. 1 Satz 4 können extern erworbene Studienleistungen bis maximal 60 ECTS-Punkte anerkannt werden. Dies suggeriert einen Verstoß gegen die Lissabon-Konvention, gibt aber tatsächliche Regelung nur verkürzt wieder. Gemäß § 4 Absatz 2 der Prüfungsordnung Studien- und Prüfungsleistungen können aus gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengängen an einer staatlichen oder staatlichen anerkannten Fachhochschule in Bayern bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Punkten auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule anerkannt werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit einer Anerkennung sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen (§ 4 Abs.1).

Der Akkreditierungsrat weist die Agentur darauf hin, dass die im Rasterbericht angelegte Trennung zwischen Prüfbericht und Gutachten zukünftig sorgfältiger zu beachten ist. Im vorliegenden Akkreditierungsbericht wird im Prüfbericht zu § 7 BayStudAkkV die Modularisierung durch die Gutachtergruppe bewertet.